

duodecim concivit, in quo praesulem nostrum super praedicto Gand. territorio publice convenit, quam tamen sinodum unanimitas fratrum in fut. annum comperendinavit?

Aber warum soll dieser Satz, den h nicht hat, aus H stammen? Ist es nicht einfacher, eine direkte Entlehnung der beiden Ableitungen¹⁾ aus der Vita Godehardi (G) anzunehmen? Keineswegs. Einmal deutet das 'Eodem anno' von S M B, wofür G 'eodem tempore' hat, auf eine annalistische Vorlage, sodann haben S M B zweimal übereinstimmend eine von G abweichende Wortstellung; G schreibt 'Sancti apostoli Mathei' S M B 'Sancti Mathei apostoli'; G 'episcoporum duodecim' S M B 'duodecim episcoporum'. Es wäre mehr als seltsam, wenn beide Ableitungen auf drei gemeinsame Abweichungen vom Texte ihrer Vorlage selbständig und von einander unabhängig gekommen wären. Dürfte es danach nicht zu kühn sein, den in Rede stehenden Passus H zuzuweisen, so ist dies Ergebnis weniger an sich, als vorzugsweise darum wichtig, weil nun auch ein direkter Zusammenhang zwischen G und H, auf den zurückzukommen sein wird, nachgewiesen ist.

Um so erwünschter muss eine Bestätigung dieses Resultats von anderer Seite sein. Die Annal. Altah., hier bekanntlich ganz aus Hildesheimer Quelle gespeist, haben zu 1026 den Satz: 'Synodus in Saliginstat inter episcopos Aribonem Mogontinum et Gothehardum Hyldenesheimensem'. Dass der Altaicher Annalist die Vita Godehardi benutzt habe, lässt sich sonst an keiner Stelle seines Buches mit Sicherheit erweisen; er wird auch diesen Satz unserer verlorenen Quelle entlehnt haben. Dann müssten ihm freilich die Hildesheimer Jahrbücher nicht in der Gestalt von h, sondern in der von H vorgelegen haben. Werden wir die letztere Thatsache später anderweitig bestätigt finden, so dürfte damit das obige Resultat als gesichert anzusehen sein.

Ich komme zu 1028. Der Bericht von M und S über Heinrichs Königskrönung geht hier unzweifelhaft auf die Vita Godeh. Cap. 23 zurück, die wörtlich ausgeschrieben ist. B dagegen hat (Cap. 201) folgenden Satz: 'Proximo anno Henricus filius imperatoris unctione Piligrimi Coloniensis archiepiscopi Aquisgrani rex factus est'. Pertz (N. 24) lässt denselben gleichfalls aus G stammen, und an sich würde dagegen nur zu erinnern sein, dass eine so starke Verkürzung seiner Quelle ohne wörtliche Benutzung sonst eben nicht die Sache von B ist. Weiter aber führt folgende Vergleichung:

1) S M einer- und B andererseits. Die erstern beiden verdanken, wie man weiss, ihre Hildesheimer Nachrichten erst der Vermittlung eines Magdeburg-Nienburgischen Annalenwerks und können also nur für eine Ableitung zählen.